

Heads Up Arbeitsrecht.
15 Minutes.

Frohes Neues!

Arbeitsrecht in 2025 – ein Kurzausblick

Littler[®]



Präsentiert von



PHILIPP SCHULTE

Senior Associate, Hamburg

3. Ausblick: Bundestagswahl 2025

2. „Good-to-Knows“ in HR 2025

1. Bürokratieentlastung

3. Ausblick: Bundestagswahl 2025

2. „Good-to-Knows“ in HR 2025

1. Bürokratieentlastung

Änderung des Nachweisgesetzes & SGB VI

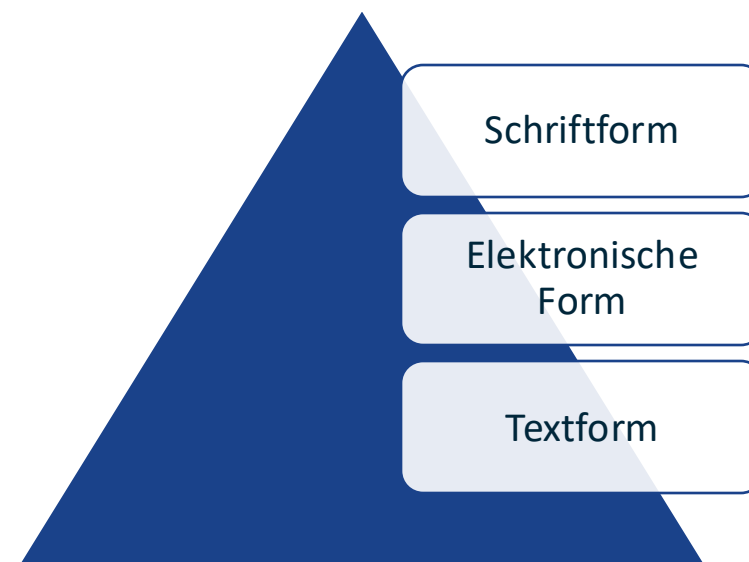
Bisher: Schriftliche Arbeitsverträge üblich

- Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen in Schriftform
- Rentenbefristung

Ab 01.01.2025: Digitale Arbeitsverträge

- Textform ausreichend
- Übermittlung an MA in elektronischer Form
- Bestätigung anfordern

- Wirtschaftszweig
- Befristete Arbeitsverträge (Ausnahme: Regelrentenalter)
- Nachvertragliche Wettbewerbsverbote



Änderung der Gewerbeordnung

Bisher:

- Schriftliche Erteilung des Arbeitszeugnisses
- Erteilung in elektronischer Form ist gesetzlich ausgeschlossen

Ab 01.01.2025:

- Elektronische Form kann ausreichen
- Wichtig: Zustimmung des MA erforderlich
- Wohl geringe praktische Relevanz

! Sonderfall: Nachträgliche Erteilung des Zeugnisses

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeit-, des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes

Bisher:

- Schriftlicher Antrag auf Elternzeit durch die AN
- Schriftlicher Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit

Ab 01.05.2025:

- Anträge in Textform ausreichend (ebenso für Pflegezeit, hier schon ab 1.1.2025)
- Ablehnung des AG kann auch in Textform erfolgen

! Nachweis der Ablehnung des Antrags

Weitere Reduktion von Formalia: AÜG, MuSchG, ArbZG, JArbSchG

- AÜG: Textform genügt für Überlassungsvertrag zwischen Ver- und Entleiher
- MuSchG: Keine anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung, wenn wenn Ausschuss für Mutterschutz eine Regel/Erkenntnis veröffentlicht, dass bestimmte Tätigkeiten nicht ausgeführt werden dürfen
- ArbZG/JArbSchG: Keine Aushangpflichten mehr; Veröffentlichung über betriebsübliche Kanäle ausreichend

3. Ausblick: Bundestagswahl 2025

2. „Good-to-Knows“ in HR 2025

1. Bürokratieentlastung

Ausblick: Wissenswertes für HR 2025 (I)

- Mindestlohn steigt von 12,41 EUR auf 12,81 EUR
- Mindestausbildungsvergütung steigt:

Ausbildungsjahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
2024	649 Euro	766 Euro	876 Euro	909 Euro
2025	682 Euro	805 Euro	921 Euro	955 Euro

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, www.bibb.de (17.10.2024)

Ausblick: Wissenswertes für HR 2025 (II)

- Fünftelregelung wird zur Privatsache: Abfindungen werden ab 2025 als Arbeitslohn bereits im Monat der Auszahlung als Arbeitslohn versteuert
- Verkürzte Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege: Lohn- und Gehaltslisten müssen statt zehn nun nur noch acht Jahre vorgehalten werden
- Änderung des Postgesetzes: Briefe sollen nun nur noch in drei statt zuvor zwei Tagen zugestellt werden

3. Ausblick: Bundestagswahl 2025

2. Weitere Änderungen durch das BEG IV

1. Bürokratieentlastung

Ausblick: Bundestagswahl 2025

- 23. Februar 2025: Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
- Blick in die Wahlprogramme:
 - Vergütung (Mindestlohn; Entgelttransparenz; Sozialversicherungsbeiträge)
 - Fachkräftemangel (VZ statt TZ; Einwanderung; Rentnerbeschäftigung)
 - Flexible Arbeit (Wochen- statt Tagesarbeitszeit; Mobile Arbeit)
 - Mitbestimmung / Tarifrecht (Klima- und Umweltschutz, Streikrecht)
 - Digitalisierung (eAU direkt an Arbeitgeber)
- Heads Up am 30. Januar 2025, 11:45 Uhr

Key Take-aways:

1

Digitale Arbeitsverträge können in vielen Fällen zur Norm werden.

2

Der Jahreswechsel kann genutzt werden, um HR-Prozesse zu überprüfen und auf die neue Rechtslage anzupassen.

3

Nach der Bundestagswahl sind spannende neue Gesetzesvorhaben zu erwarten.



Heads Up Arbeitsrecht.
15 Minutes.

**Vielen Dank für
Ihre Teilnahme.**

**Bis zum
nächsten Mal:**

16.01.2025

11.45-12.00 Uhr